



Peter Frey, Awet Yohannes

# Das Videoidentifizierungsverfahren: Die rechtssichere und bedarfsgerechte Alternative zur Vor-Ort-Prüfung?

Das Videoidentifizierungsverfahren stellt eine praktikable Methode dar, eine nach dem Geldwäschegesetz erforderliche Identifizierung nicht anwesender natürlicher Personen durchführen zu können. Im Finanzsektor wird dieses Verfahren seit einigen Jahren praktiziert. Auch im Nichtfinanzsektor nimmt die Nachfrage nach einer praktikablen Fernidentifizierungsmöglichkeit spürbar zu. Umso erstaunlicher ist es, dass der Gesetzgeber für diesen Sektor bislang keine Regelung zur Videoidentifizierung geschaffen hat. Manche Aufsichtsbehörden halten das Verfahren daher für unzulässig. Der Beitrag beleuchtet die Problemlage näher und plädiert für eine praxisgerechte Lösung.

## Einführung

Die Financial Intelligence Unit (FIU) fasst unter dem Begriff des Nichtfinanzsektors die nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten zusammen, die nicht der Geldwäscheaufsicht der BaFin unterfallen. Hierzu zählen die nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 (Finanzunternehmen), 8 (Versicherungsvermittler), 10 (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare), 11 (Rechtsbeistände, Inkassodienstleister), 12 (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), 13 (Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen, Treuhänder), 14 (Immobilienmakler), 15 (Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen) und 16 (Güterhändler und Kunstvermittler) GwG Verpflichteten.

Ebenso wie im Finanzsektor werden auch im Nichtfinanzsektor zunehmend Verträge unter (ausschließlicher) Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (insbesondere über das Internet) geschlossen. Zu denken ist hierbei z.B. an Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO, die Anteile an Investmentvermögen oder Vermögensanlagen über Online-Plattformen vertreiben oder an Händler, die Gebrauchtwagen über Internet-Portale verkaufen.

Hieraus folgt, dass auch im Nichtfinanzsektor der Bedarf nach einer praktikablen Fernidentifizierungsmöglichkeit spürbar zunimmt.

Die Verpflichteten des Finanzsektors (v.a. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute, Kapitalverwaltungsgesellschaften) können das praxistaugliche Videoidentifizierungsverfahren nutzen. Im Nichtfinanzsektor ist die Rechtslage uneinheitlich. Manche Aufsichtsbehörden halten dort das Videoidentifizierungsverfahren für unzulässig. Dies stellt die betroffenen Verpflichteten vor große Herausforderungen.

## Verfahren zur Fernidentifizierung und deren Praxistauglichkeit

Mit Ausnahme des Videoidentifizierungsverfahrens gibt es nach Ansicht der Autoren derzeit kein zulässiges Identifi-

zierungsverfahren, das den Bedürfnissen gerade der Verpflichteten des Nichtfinanzsektors, die Ferngeschäfte tätigen, gerecht wird.

## Verfahren zur Identitätsüberprüfung

§ 13 Abs. 1 GwG regelt die Verfahren, die von den Verpflichteten zur Überprüfung von zum Zwecke der Identifizierung erhobenen Angaben bei natürlichen Personen verwendet werden können. Dabei bestimmt § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG die zum Zwecke der Identifizierung einer natürlichen Person zu erhebenden Angaben, wohingegen § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 GwG festlegt, anhand welcher Identifikationsdokumente und -verfahren die Überprüfung dieser Angaben vorgenommen werden darf.

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 GwG erlaubt den Verpflichteten, die Identität bei natürlichen Personen durch eine angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Identifikationsdokuments zu überprüfen.

§ 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG lässt die Identitätsüberprüfung einer natürlichen Person darüber hinaus mittels eines sonstigen Verfahrens zu, das hierfür geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das der Vor-Ort-Prüfung eines Identifikationsdokuments gleichwertig ist. Nach Ansicht des Gesetzgebers ermöglicht § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG die Identitätsüberprüfung anhand der in § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 und 4 GwG genannten Dokumente und Verfahren (BT-Drs. 18/11555, S. 119).

## Eingeschränkte Praxistauglichkeit der zulässigen Fernidentifizierungsverfahren

Die gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 und 4 GwG zulässigen Fernidentifizierungsverfahren sind nach Ansicht der Autoren für die praktische Verwendung nur eingeschränkt tauglich.

Wesentliche Faktoren für die Praxistauglichkeit eines Fernidentifizierungsverfahrens sind vor allem: geringe

Kosten, eine (idealerweise) rund um die Uhr bestehende Möglichkeit zur Durchführung einer Identitätsüberprüfung, ein weit gefasster Nutzerkreis sowie die Medienbruchfreiheit. Dabei liegt ein Medienbruch vor, wenn bei der Übertragung von Informationen innerhalb eines Informationsbeschaffungsprozesses ein Wechsel des Mediums erfolgt.

Der Personalausweis mit eID Funktion, § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG, scheidet derzeit als praktikable Identifizierungsmöglichkeit aus, weil er kaum Nutzer hat.

Nur eingeschränkt nutzbar ist das am Markt angebotene sog. Bank-Ident-Verfahren. Dieses Verfahren soll nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG eine Identitätsüberprüfung anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur ermöglichen. Nach § 12 Abs. 1 S. 2 GwG hat der Verpflichtete die qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 32 Abs. 1 eIDAS-VO zu validieren. Nach § 12 Abs. 1 S. 3 GwG hat der Verpflichtete auch sicherzustellen, dass eine Transaktion unmittelbar von einem Konto erfolgt, das auf den Namen des Vertragspartners lautet (Referenzüberweisung). Diese hohen Anforderungen sind wohl einer der Gründe dafür, dass das Bank-Ident-Verfahren von den Verpflichteten bislang wenig angewendet wird.

Das sog. Postident-Verfahren erfüllt den Wunsch der Praxis nach einer medienbruchfreien Identifizierungslösung nicht.

Das Videoidentifizierungsverfahren wird den oben genannten Faktoren für die Praxistauglichkeit am ehesten gerecht und stellt daher nach Ansicht der Autoren die derzeit praktikabelste Fernidentifizierungsmöglichkeit dar.

### Rechtliche Einordnung des Videoidentifizierungsverfahrens

Das Videoidentifizierungsverfahren ist in dem Rundschreiben (3/2017 [GW]) der BaFin geregelt. Mit der Regelung verfolgt die BaFin den Zweck, einerseits dem „Wunsch der Verbraucher nach einem medienbruchfreien Identifizierungsverfahren“ und andererseits „dem Wunsch der zuständigen Polizeibehörden (Polizei, Landeskriminalämter) nach einer hinreichend sicheren Überprüfung der Identität natürlicher Personen nach dem GwG“ nachzukommen (Jahresbericht der BaFin 2017, S. 51).

### Fehlende gesetzliche Regelung

Bislang existiert für das Videoidentifizierungsverfahren keine (ausdrückliche) gesetzliche Regelung.

§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr.1 GwG ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundes-

ministerium des Innern und für Heimat, eine Rechtsverordnung zu erlassen. Mit dieser könnten die in § 13 Abs. 1 GwG genannten Identifizierungsverfahren konkretisiert oder mit weiteren Anforderungen verbunden werden. Zudem ermöglicht die Verordnungsermächtigung Verfahren i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG zu bestimmen, also sonstige Verfahren, die zur geldwäscherechtlichen Identitätsprüfung geeignet sind und vom Sicherheitsniveau der Vor-Ort-Prüfung eines Identifikationsdokuments gleichwertig sind. Auch könnten Verfahren bestimmt werden, bei denen durch eine Erprobung die Eignung und das gleichwertige Sicherheitsniveau noch ermittelt werden. Für letztere Verfahren können die nach § 50 GwG zuständigen Aufsichtsbehörden dazu ermächtigt werden, die Nutzung dieser Verfahren befristet, unter Vorbehalt eines Widerrufs und unter Auflagen zuzulassen, § 13 Abs. 2 S. 2 GwG.

Eine Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 2 GwG, die die Zulässigkeit des Videoidentifizierungsverfahrens ausdrücklich regelt, hat das Bundesministerium der Finanzen bislang nicht erlassen. Ebenso hat das Bundesministerium der Finanzen die Aufsichtsbehörden nicht gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 GwG ermächtigt, das Videoidentifizierungsverfahren zuzulassen.

Die BaFin, die das Videoidentifizierungsverfahren auf Basis ihres Rundschreibens für die ihrer Aufsicht unterstehenden Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 9 GwG (der sog. Finanzsektor) zulässt, kann sich allerdings auf den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der 4. EU-GwRL (BT-Drs. 18/11555) stützen. Dort (S. 119) hat die Bundesregierung ausgeführt, dass auch die Identitätsüberprüfung durch das Videoidentifizierungsverfahren, soweit sie vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes durch das Rundschreiben der BaFin auf Basis der bisherigen Rechtslage für zulässig erachtet wird, als geeignetes Verfahren i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG anzusehen ist. Der Finanzausschuss des Bundestages hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Zulässigkeit des Videoidentifizierungsverfahrens nicht angezweifelt, jedoch darauf hingewiesen, dass bei Ausübung der in § 13 Abs. 2 GwG geregelten Verordnungsermächtigung zur Regelung weiterer Identifizierungsverfahren aus gesetzessystematischen Gründen auch das Videoidentifizierungsverfahren als ein für die geldwäscherechtliche Identifizierung geeignetes Verfahren mitgeregelt werden muss (BT-Drs. 19/30443, S. 66).

Die BaFin hat das Videoidentifizierungsverfahren kürzlich unter Beteiligung des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik evaluiert. Dabei wurde überprüft, ob die geldwäscherechtlichen Anforderungen an die Durchführung des Ver-

fahrens noch als ausreichend anzusehen sind oder ob Anpassungen erforderlich sind. Trotz von einigen Stellen geäußelter Sicherheitsbedenken wurde die Evaluierung mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass das Videoidentifizierungsverfahren als Brückentechnologie im Rahmen des Rundschreibens weiter fortgeführt werden soll (Evaluierung, 9. Mai 2022).

### **Aufsichtsrechtliche Praxis in Bezug auf das Videoidentifizierungsverfahren**

In der Aufsichtspraxis wird die Zulässigkeit des Videoidentifizierungsverfahrens von den für die Geldwäschaufsicht zuständigen Behörden unterschiedlich beurteilt.

#### **Im Finanzsektor**

Im Finanzsektor erachtet die für die Verpflichtetenaufsicht zuständige BaFin – wie oben dargestellt – die Nutzung des Videoidentifizierungsverfahrens für zulässig, wenn die in ihrem Rundschreiben aufgestellten Anforderungen durch den jeweiligen Verpflichteten erfüllt werden.

#### **Im Nichtfinanzsektor**

Im Nichtfinanzsektor beurteilen die jeweiligen Aufsichtsbehörden die Zulässigkeit des Videoidentifizierungsverfahrens unterschiedlich. Welche Aufsichtsbehörde das Videoidentifizierungsverfahren für zulässig erachtet, können die Verpflichteten den jeweiligen Auslegungs- und Anwendungshinweisen (AuA) entnehmen, die jede Aufsichtsbehörde den ihrer Aufsicht unterworfenen Verpflichteten nach § 51 Abs. 8 GwG regelmäßig in aktualisierter Form zur Verfügung stellen muss.

#### **Rechtsanwaltskammern**

Zuständig für die Geldwäschaufsicht der Rechtsanwälte ist nach § 50 Nr. 3 GwG die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat – als Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern – in ihren aktuellen AuA (AuA BRAK, S. 23) auf das Rundschreiben der BaFin verwiesen und die Möglichkeit der Fernidentifizierung mittels Videoschaltung als gleichwertiges Verfahren nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG anerkannt, wenn das jeweilige Sicherheitsniveau erreicht wird.

Da nach § 50 Nr. 3 GwG die jeweiligen örtlichen Rechtsanwaltskammern zuständig sind, können diese nach § 51 Abs. 8 S. 2 GwG die AuA der Bundesrechtsanwaltskammer entweder genehmigen oder aber eigene – auch abweichende – AuA veröffentlichen.

#### **Wirtschaftsprüfer**

Für die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist die Wirtschaftsprüferkammer die zuständige Aufsichtsbehörde, § 50 Nr. 6 GwG.

Die Wirtschaftsprüferkammer erlaubt ihren Mitgliedern in ihren aktuellen AuA, die Fernidentifizierung mittels Videoidentifizierungsverfahren nach Maßgabe der Anforderungen aus dem Rundschreiben der BaFin durchzuführen (AuA WPK, S. 31).

#### **Bundesnotarkammer**

Für Notare ist der jeweilige Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat, für die Geldwäschaufsicht zuständig, § 50 Nr. 5 GwG.

Die Bundesnotarkammer führt in ihren AuA (AuA BNotK, S. 28) aus, dass auf Grundlage des künftigen § 16c BeurkG die Feststellung der Identität der Beteiligten bei einer Beurkundung mittels Videokommunikation ermöglicht wird und hierdurch die Anforderungen an die geldwäscherechtliche Identifizierung erfüllt werden.

#### **Steuerberaterkammer**

Für Steuerberater ist die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer die zuständige Aufsichtsbehörde, § 50 Nr. 7 GwG.

Die Bundessteuerberaterkammer hat keine gemeinsamen AuA erlassen, so dass dies durch die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer zu erfolgen hat. So hat z.B. die Steuerberaterkammer Hessen in ihren AuA ausgeführt, dass sie das Videoidentifizierungsverfahren nach Maßgabe des Rundschreibens der BaFin für zulässig erachtet (AuA StBK Hessen, S. 27).

#### **Glücksspielsektor**

Für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen haben die nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden (§ 50 Nr. 8 GwG) gemeinsame AuA (AuA-Länder Glücksspiel) veröffentlicht und darin (S. 35) das Videoidentifizierungsverfahren als zulässiges Verfahren nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG anerkannt, wenn die im Rundschreiben der BaFin aufgestellten Anforderungen erfüllt werden.

#### **Finanzunternehmen, Immobilienmakler, Güterhändler**

Die für die Finanzunternehmen (u.a. Finanzanlagenvermittler nach 34f Abs. 1 S. 1 GewO), Immobilienmakler, Güterhändler und weiteren Verpflichteten aus dem Nichtfinanzsektor nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden (§ 50 Nr. 9 GwG), haben in ihren gemeinsamen AuA die Möglichkeit der Fernidentifizierung per Videoidentifizierungsverfahren abgelehnt (AuA-Länder Nichtfinanzsektor, S. 46). Begründet wird dies damit, dass diese Verfahrensart bislang ausschließlich im Finanzsektor unter Einhaltung der von der BaFin aufgestellten Anforderungen zulässig sei. Für Verpflichtete, die unter ihrer Aufsicht stehen, stehe ein Videoidentifizierungsverfahren noch nicht zur Verfügung.

### Anforderungen an die Durchführung einer Videoidentifizierung

Das schon erwähnte Rundschreiben der BaFin (3/2017 [GW]) bestimmt, unter welchen Voraussetzungen das Videoidentifizierungsverfahren durchgeführt werden kann. Dabei ist der Inhalt dieses Rundschreibens nicht nur für den Finanzsektor maßgeblich, sondern auch für den Nichtfinanzsektor, da die Aufsichtsbehörden für den Nichtfinanzsektor, die das Videoidentifizierungsverfahren für zulässig erachten, ebenfalls die Bestimmung dieses Rundschreibens anwenden.

Das Rundschreiben stellt strenge Anforderungen an die Durchführung des Videoidentifizierungsverfahrens mit dem Ziel, ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Unter anderem muss das Videoidentifizierungsverfahren durch geschulte und hierfür ausgebildete Mitarbeiter des Verpflichteten oder durch einen Dritten, auf den der Verpflichtete seine Identifizierungspflicht gemäß § 17 GwG ausgelagert hat, durchgeführt werden.

In der Praxis herrscht Rechtsunsicherheit darüber, ob ein Dritter, der von einem Verpflichteten auf Grundlage des § 17 GwG mit der Durchführung des Videoidentifizierungsverfahrens beauftragt wurde, einen weiteren Dritten einschalten darf (Sub-Auslagerung).

Nach dem Rundschreiben (dort B. I.) ist im Rahmen der Durchführung des Videoidentifizierungsverfahrens eine Sub-Auslagerung nicht zulässig.

In ihren aktuellen AuA (dort S. 69) hält die BaFin eine Sub-Auslagerung der Durchführung der geldwäscherechtlichen Identifizierungspflichten unter den in Ziffer 8.3 der AuA genannten Voraussetzungen für zulässig. Es findet sich jedoch dort der Hinweis, dass „die diesbezüglichen Regelungen im Rundschreiben 3/2017 vom 10.04.2017 unberührt bleiben“. Teile der Literatur verstehen diese Verweisung so, dass eine Sub-Auslagerung bei der Durchführung des Videoidentifizierungsverfahrens generell unzulässig sei. Der Verweis auf das Rundschreiben wird – unseres Erachtens zutreffend – teilweise in der Literatur und der Praxis auch so ausgelegt, dass eine Sub-Auslagerung auch im Rahmen des Videoidentifizierungsverfahrens zulässig ist, jedoch hierbei die zusätzlichen Anforderungen aus dem Rundschreiben (insbesondere im Hinblick auf die Schulung und Ausbildung der eingesetzten Mitarbeiter) zu beachten sind. Hätte die BaFin das im Rundschreiben statuierte Verbot der Sub-Auslagerung bei der Durchführung des Videoidentifizierungsverfahrens aufrechterhalten wollen, hätte sie das ausdrücklich in ihren AuA formulieren können. Zudem besteht kein sachlicher Grund, die Sub-Auslagerung für das Videoidentifizierungsverfahren zu verbieten, für andere Methoden der (Fern-)Identifizierung (z. B. Postident-Verfahren) jedoch

zuzulassen. Weiterhin würde ein Verbot der Sub-Auslagerung zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten insbesondere für die Verpflichteten des Nichtfinanzsektors führen. Videoidentifizierungsanbieter akzeptieren Verpflichtete des Nichtfinanzsektors häufig nicht als direkte Kunden, da sie aufgrund des geringeren Volumens an durchzuführenden Identifizierungen für diese wirtschaftlich nicht attraktiv sind. Daraus leitet sich für solche Verpflichtete die Notwendigkeit ab, sich über die Zwischenschaltung eines Unternehmens, das selbst über einen direkten Vertrag mit einem Videoidentifizierungsanbieter verfügt, an einen Videoidentifizierungsanbieter anzuschließen.

### Fazit

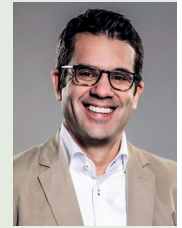
Von einigen Behörden, die für die Geldwäscheaufsicht über Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor zuständig sind, wird das praxistaugliche Videoidentifizierungsverfahren für unzulässig erachtet. Das sorgt bei den betroffenen Verpflichteten für erhebliche Unsicherheiten und führt zu Nachteilen bei der effizienten Durchführung der Identifizierung ihrer Kunden, die in der Sache nicht gerechtfertigt sind. Weiterhin birgt die Nichtzulassung des Videoidentifizierungsverfahrens das Risiko von Umgehungspraktiken. Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor könnten in die Versuchung geraten, sich – anstelle der Vor-Ort-Prüfung des Ausweisdokuments – von ihren Kunden Kopien ihrer Ausweisdokumente über elektronische Kommunikationskanäle (z. B. per E-Mail) zusenden zu lassen. Dies führt nicht nur zu einer Erhöhung des Geldwäscherisikos sondern auch zu einer Erhöhung des Risikos des sog. Identitätsdiebstahls, wenn nicht berechtigte Dritte zu kriminellen Zwecken Zugriff auf die über unsicherere Kommunikationskanäle übersandten Ausweispapiere nehmen. Dieser unbefriedigende Zustand sollte so schnell wie möglich beseitigt werden. Insbesondere folgende Möglichkeiten kommen hierzu in Betracht:

1) Das Bundesministerium für Finanzen erlässt auf Basis von § 13 Abs. 2 GwG (endlich) eine Rechtsverordnung zur Bestimmung von Verfahren, die zur geldwäscherechtlichen Identifizierung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG geeignet sind, und regelt in einer solchen Verordnung das Videoidentifizierungsverfahren mit. In einer solchen Verordnung könnte zugleich die Rechtsgrundlage für weiterentwickelte Verfahren, wie insbesondere das sog. Auto-Ident-Verfahren, geschaffen werden. Das Auto-Ident-Verfahren unterscheidet sich vom Videoidentifizierungsverfahren dahingehend, dass eine Identitätsüberprüfung gänzlich ohne Mitwirkung eines Menschen durchgeführt wird. Dabei wird unter Einsatz von künstlicher Intelligenz ein automatischer Abgleich zwischen den Ausweisdokumenten der zu identifizierenden Person mit dem dann aufzunehmenden Selfie-Video durchgeführt.

2) Zudem verbleibt die Möglichkeit, dass auch die Aufsichtsbehörden, die das Videoidentifizierungsverfahren bislang für unzulässig erachten, ihre Auffassung ändern und den Ver-

pflichteten, für deren Aufsicht sie zuständig sind, die Nutzung des Videoidentifizierungsverfahrens ermöglichen. Eine Zulassung des Videoidentifizierungsverfahrens für alle Verpflichteten wäre sehr zu begrüßen. Es besteht kein sachlicher Grund, das Videoidentifizierungsverfahren für bestimmte Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor nicht zuzulassen, wohingegen es für den strenger regulierten Finanzsektor erlaubt ist. Auch der BGH hält das Videoidentifizierungsverfahren auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung für zulässig und beschränkt die Anwendbarkeit dieses Verfahrens nicht auf den Finanzsektor (BGH, Urteil v. 20.4.2021 – XI ZR 511/19 Rn. 25). Zudem wäre damit dem dringenden Bedarf nach einem medienbruchfreien Fernidentifizierungsverfahren auch für alle Verpflichtete des Nichtfinanzsektors (zumindest vorläufig) Genüge getan.

**Autoren:** Peter Frey ist Rechtsanwalt und Gründungspartner von Annerton mit Sitz in München. Er ist neben dem Zahlungsdienste(aufsichts-)recht, dem Bank(aufsichts-)recht, dem Finanzdienstleistungsrecht insbesondere auf das Geldwäscherecht und Outsourcing spezialisiert.



Awet Yohannes, Wirtschaftsmediator (MuCDR), ist Rechtsreferendar am Landgericht München I. Derzeit absolviert er seine Anwaltsstation bei Annerton in München.



Dr. Yakup Yilmazer

## Länderbericht: Türkei

**Länderrisiken haben im Geldwäschegesetz eine herausragende Bedeutung. Jeder Verpflichtete muss im Rahmen der Risikoanalyse sowie bei den Sorgfaltspflichten die Faktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko von Bezugsländern berücksichtigen. Wir geben einen Überblick über Länder sowie Empfehlungen an Verpflichtete des Geldwäschegesetzes, wie diese sich bei dem Kontakt mit einem Land verhalten können.**

### Allgemeine Informationen über die Türkei Geographie und Bevölkerung

Die Türkei (amtlich: Republik Türkei) hat eine bedeutende geostrategische Lage an der Schnittstelle zwischen Europa und Asien. Sie ist von drei Seiten von Meeren umgeben. Mittelmeer im Süden, die Ägäis im Westen, das Schwarze Meer im Norden und der Marmarameer im Nordwesten. Sie hat Landgrenzen zu acht Nachbarländern. Im Nordwesten an Bulgarien, im Westen an Griechenland, im Osten an Armenien, Aserbaidschan und den Iran, im Nordosten an Georgien, im Süden an Syrien und im Südosten an den Irak grenzt. Das Land hat laut türkischem Statistikamt eine Fläche von 783.562 km<sup>2</sup> und die Einwohnerzahl (Stand: 2020) beträgt mehr als 83 Millionen.

### Sprachen

Die Amtssprache in der Türkei ist Türkisch. Nach einer von der KONDA Forschung und Beratung im Jahr 2007 durchgeführten Umfrage werden folgende Sprachen von verschiedenen Bevölkerungsgruppen als Muttersprache gesprochen: Türkisch: 84,54%, Albanisch 18,15%, Kurdisch: 11,97%, Arabisch: 1,38%, Zazaki: 1,01%, Turksprachen: 0,28%, Balkansprachen: 0,23%, Laz: 0,12%, Tscherkessen: 0,11%, Armenisch: 0,07%, Kaukasisch: 0,07%, Griechisch: 0,06%, Westeuropäische Sprachen: 0,03% (Englisch 17%,

Deutsch 4%, Französisch 3%), Hebräisch: 0,01%, Koptisch: 0,01%, Andere: 0,02%.

### Politik

Die Türkei ist eine demokratische, säkulare und zentral regierte Republik. Bis 2018 wurde eine parlamentarische repräsentative Demokratie praktiziert. In diesem System wurde die aufwendige Bürokratie kritisiert, was dazu führte, dass die öffentliche Verwaltung eine unflexible Komplexität und eine starre Struktur einnimmt. Um eine Flexibilität in der öffentlichen Verwaltung zu erreichen, wurde ein Präsidialsystem (auch bezeichnet als Präsidiales Regierungssystem türkischer Art – Cumhurbaşkanlığı Hükümet Sistemi) eingeführt. Mit dem Übergang zu diesem System wurden einige Befugnisse der Türkischen Großen Nationalversammlung auf den Präsidenten übertragen. Er kann z.B. Dekrete erlassen, sein eigenes Kabinett ernennen, seine/n Stellvertreter bestimmen, den Haushalt vorbereiten und das Parlaments auflösen, indem er Neuwahlen aufruft. Ferner kann der Präsident in der Verwaltung und an den Gerichten politische Ernennungen durchführen. Die Minister stehen weiterhin ihren jeweiligen Ministerien vor, haben jedoch nach der Änderung des Systems nur noch die Funktion von politischen Spitzenbeamten. Der Präsident musste zuvor neutral und parteilos sein. Nach der Reform ist es

## Ihr GWuR-Beirat

**Dr. Emanuel H. F. Ballo**

Partner bei DLA Piper UK LLP  
Frankfurt am Main

**Dr. Steffen Barreto da Rosa**

Referent in der Abteilung für Öffentliche Sicherheit im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat  
Berlin

**Florentine Braun-Lorenz**

Rechtsanwältin bei Linklaters LLP  
Frankfurt am Main

**Prof. Dr. Jens Bülte**

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,  
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht  
Universität Mannheim

**Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi**

Lehrstuhl für Strafprozessrecht und Strafrecht  
Universität Trier

**Michael Findeisen**

Ministerialrat a.D.  
Berlin

**Dr. Ulrich L. Göres**

Rechtsanwalt  
Frankfurt a.M.

**Dr. Thora Funken**

Referatsleiterin bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)  
Köln

**Dr. Joachim Kaetzler**

Partner bei CMS Hasche Sigle  
Frankfurt am Main

**Lars-Heiko Kruse**

Partner bei PricewaterhouseCoopers  
Berlin

**Peter Langweg**

Referent der Rechtsabteilung beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR)  
Berlin

**Michael Peters**

Kriminalhauptkommissar a. D. und Senior Managing Director bei Ankura  
Frankfurt a.M.

**Hildegard Reppelmund**

Rechtsanwältin/Syndikusrechtsanwältin  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.  
Berlin

**Dr. Dirk Scherp**

Of Counsel bei Gleiss Lutz im Bereich Compliance & Investigations mit Schwerpunkt Wirtschaftsstrafrecht  
Frankfurt am Main

**Dr. Markus Stief**

Sachgebietsleiter Geldwäscheaufsicht im Regierungspräsidium Freiburg und stellvertretender Landeskoordinator Baden-Württemberg  
Freiburg

**Daniel Volp**

Oberstaatsanwalt, Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Geldwäsche bei der Generalstaatsanwaltschaft  
Frankfurt am Main

**Prof. Dr. Andreas Walter**

Rechtsanwalt, Partner und Leiter der Practice Group Banking & Finance in der Sozietät SCHALAST LAW|TAX  
Frankfurt am Main

**Dr. Uta Zentes, LL.M. (Eur)**

Rechtsanwältin und Head of Compliance  
Frankfurt a.M.

## Ständige Mitarbeiter:innen

**Dr. Simone Breit**

Partnerin bei Knierim & Kollegen  
Mainz

**Dr. Nicholas P. Schoch**

Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer  
Frankfurt am Main

**Johanna Mayrhofer**

Europa-Universität Viadrina  
Frankfurt (Oder)

**Jan-Wolfgang Kröger**

Rechtsanwalt bei Linklaters LLP  
Frankfurt am Main

## IMPRESSUM

**Deutscher Fachverlag GmbH**

Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main, Tel. +49 69 7595-01, Fax: +49 69 7595-2999, Internet: www.dfv.de

**Geschäftsführung**

Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta

**Aufsichtsrat**

Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

**Gesamtverlagsleitung Fachmedien**

**Recht und Wirtschaft**  
RA Torsten Kutschke,  
Tel. +49 69 7595-2701,  
E-Mail: Torsten.Kutschke@dfv.de

**Vertrieb/Kundenservice**

Tel. +49 69 7595-2944,  
Fax +49 69 7595-2770  
E-Mail: kundenservice@ruw.de

**Anzeigen**

Eva Triantafillidou, Tel. +49 69 7595-2713,  
E-Mail: Eva.Triantafillidou@dfv.de  
Es gilt Preisliste Nr. 2 vom 1.1.2022.

**Redaktion**

Jacob Wende  
E-Mail: mail@jacobwende.com  
Penelope Schneider  
Kilian Wegner

**Bereich Finanzen und Medienservices**

Thomas Berner (Leitung)

**Produktion**

Hans Dreier (Leitung)

**Logistik**

Ilja Sauer (Leitung)

**Satz**

Lichtsatz Michael Glaese GmbH,  
Hildastraße 4, 69502 Hemsbach

**Druck**

medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker  
Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

**Abonnement**

Erscheint quartalsweise  
– Einzelheft Deutschland:  
39,- € inkl. Versand und MwSt.  
– Jahresabo (inkl. Zugang zum Online-Archiv):

159,- € inkl. Versand und MwSt.

– Studentenabo:

68,99 € inkl. Versand und MwSt.

– Studentenabo Ausland:

69,08 € inkl. Versand

– Auslandsabo:

153,20 € inkl. Versand

Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine automatische Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Datenschutz-Berater (DSB), Sanierungs-Berater (SanB), Compliance-Berater

(CB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Kommunikation & Recht (K&R), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Recht Automobil Wirtschaft (RAW), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Sanierungs-Berater (SanB), Der Steuerberater (StB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLNR), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) und Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVgRWiss).

© 2022 Deutscher Fachverlag GmbH  
Frankfurt am Main

